

Neunter Abschnitt.

Die Deutsche Verfassung.

Seitdem Steins Vorschlag, daß man sich auf Feststellung der Hauptgrundsätze des Bundes beschränken, und deren Ausbildung der Bundesversammlung übertragen solle, am Ende März gemacht war, hatten mehrere Staatsmänner neue Entwürfe für eine Bundesacte verfertigt und mitgetheilt. Friedrich Schlegel, im Oesterreichischen Dienste beschäftigt und katholisch geworden, schlug Einrichtungen vor, welche die dem Bunde, den Landständen und den Untertanen wesentlich nothwendigen Rechte größtentheils gewährten; eigenthümlich und der Person des Verfassers angehörig waren Vorschläge über ein stufenweise steigendes Stimmrecht, wobei Bayern 4, Preußen 8, Oesterreich 10 Stimmen zugebracht waren; Anträge für die katholische Kirche, deren Ausstattung mit dem ehemaligen noch unverkauften Kirchengut, deren Herstellung durch die Bundesversammlung nach Anhörung einiger vom Papste ernannten katholischen Geistlichen. Schlegel, der mit Moses Mendelssohns Tochter verheirathet war, wünschte völlige Religionsgleichheit der Christen, Aufnahme der Juden in das Deutsche Bürgerrecht, Pressfreiheit

mit Verantwortlichkeit gegen den Einzelnen die Regierung und den Bund, Aufhebung der Leibeigenschaft, Herstellung des Deutschen Ordens und gesicherten Rechtszustand der mittelbar gewordenen Reichsstände.

Viel ausführlicher und tiefer ging der Mecklenburg-Schwedische Minister v. Plessen in seinen „Grundzügen zu einem Deutschen Gesamtwesen und einer National-Einheit“ in die Sache ein. Er erklärte von den Beitrittsverträgen und dem Pariser Frieden aus, den Bund als ein Werk freier Vereinigung, sprach sich für Herstellung der Kaiserwürde, in deren Ermangelung für völlig gleiche Berechtigung aller Theilnehmer aus, insbesondere bei Ausübung des Kriegesrechtes durch Abstimmung in der Bundesversammlung; wobei nur etwa den kleineren gemeinschaftliche Stimmen zustehen mögten, so daß im Ganzen 15 Stimmen, ohne Holstein-Lauenburg angenommen würden; er erklärte sich gegen eine Sonderung der Bundesversammlung in zwei Räte, gab höchstens die Bildung eines wechselnden Ausschusses zu, handelte von den Befugnissen des Kaisers oder in dessen Ermangelung des Directoriums, den gemeinschaftlichen Kriegsanstalten, der oberen Verwaltung der Rechtspflege, dem Bundesgerichte für Streitigkeiten der Fürsten und ständische Verfassungsklagen, schlug die Herstellung und Gewähr der katholischen und protestantischen Deutschen Kirche, des Kirchen-, Pfarr- und Schulguts, die Bestimmung der Rechte der mittelbaren Fürsten Grafen und der Reichsritterschaft, Aufhebung der die Einheit des Deutschen Volkes und den Verkehr störenden Schranken, Abzugsfreiheit, freie Wahl des Staatsdienstes, der Bildungsanstalten, Pressfreiheit, Verbot des Nachdrucks schon durch die jetzige Versammlung in Wien, und Einheit im Postwesen, dem Zollwesen und der Stromschiffahrt, Beförderung des Handelsverkehrs als Aufgabe der ersten Bun-

desversammlung vor, und erklärte sich, sofern eine Deutsche Verbindung auf dem Grundsätze gleicher Berechtigung jedes Theilnehmers nicht bewirkt werden könne, für den Abschluß eines bloßen Schutzbündnisses der Deutschen Mächte zweiten und dritten Ranges. Um das Zustandekommen des Bundes zu bewirken, schlug Plessen vor: Zuziehung sämmtlicher Theilnehmer, Bearbeitung der einzelnen Gegenstände in gewählten Ausschüssen, oder wenn man auf Beibehaltung des Deutschen Ausschusses der fünf Mächte bestehen sollte, Zuordnung von fünf Abgeordneten der übrigen Stände, oder im Verweigerungsfalle deren völlige Absonderung und Verbindung zu einer Union für gemeinschaftlichen Schutz ihrer Sicherheit, Freiheit und Unabhängigkeit. Gegenstände der Berathung und Beschließung auf dem Congresse seyen nur die Form des Bundes und die organischen Gesetze, mit Ausschluß alles dessen was daraus folgend dem Bundestage vorbehalten bleiben müsse; also:

- 1) Bestimmung der Bundesform, und der Bundesversammlung unter einem Oberhaupt oder Directorium.
- 2) National-Repräsentation in den Verfassungen der Länder und in der Centralisirung des Bundes, nach allgemein anzunehmenden Grundsätzen.
- 3) Die Nationalbewaffnung des Deutschen Bundesheers.
- 4) Das Bundesgericht.

Nächstdem sey das noch vorhandene Unrecht nach Möglichkeit wieder gut zu machen gegen die mittelbar gewordenen Reichsstände, am besten durch einen Ausschuß von Fürsten, welche keine Mediatistritze unter sich haben.

Alsdann sey Ort und Zeit der Bundesversammlung, noch im Sommer, spätestens aber sechs Monat nach Beendigung des Congresses anzuordnen; dort werde sich Alles freier selbstständiger volksthümlicher entwickeln. Dahin könne selbst die Frage wegen des Kaisers verschoben bleiben. Indessen würden

bis dahin die vereinbarten Grundsätze wegen Einrichtung der landständischen Verfassungen von den Regierungen ausgeführt, mit Berücksichtigung des aus früheren Verfassungen noch vorhandenen oder doch nach Berathung mit den neuhervorzurufenden Ständen. Die Repräsentation müsse nach den bisherigen Deutschen Begriffen auf dem Grundeigenthum und den Gewerben der Städte beruhen.

„Mit dem abgeschlossenen Bunde und dem Eintritt der allgemeinen Bundesversammlung, — schließt Plessen — würde wiederum ein Zustand der Legalität und Rechtmäßigkeit in den Verhältnissen der Deutschen Staaten wirklich und begründet, der durch seine höheren Wirkungen auch auf die Völker und Individuen den bedeutendsten moralischen Einfluß nicht verfehlen kann, sobald man dahin ziele, einen kräftigen Sinn und liberale Gesinnungen das Gepräge der vereinten Deutschen Nation werden zu lassen, und dazu das Vorbild in der politischen Freiheit aufzustellen.“

Dieses in einem gemäßigten Geiste klar und folgerichtig gedachte Gutachten, aus welchem der ächt Deutsche Sinn des Verfassers hervorleuchtete, mußte eine eindringliche Wirkung auf die Gemüther um so mehr machen, da die bisherigen Versuche der fünf Deutschen Mächte nicht einmal zu einem Verständniß unter diesen über die Hauptpunkte geführt hatten, während die zahlreichen kleineren Mächte sich viel schneller und einmüthig zu den Opfern entschlossen hatten, welche das gemeine Beste erforderte. Die Kreiseintheilung, die damit verbundene Unterordnung der kleineren Stände, die förmliche Leitung des Bundes durch die größeren Staaten wurden gründlich erschüttert, und der Weg zur Verständigung auf gleichen Grundlagen war eröffnet.

Zu Anfang Aprils theilte Humboldt einen Entwurf in 14 Artikeln mit²⁰³, worin nach Anleitung des größeren Preussischen Entwurfs und mit Berücksichtigung des Oesterreichischen im December mitgetheilten Planes, die äußere und innere Sicherheit Unabhängigkeit und Freiheit des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes als Zweck des Bundes hingestellt, und als wesentliche gleich zu beschließende Grundsätze aufgestellt ward: Gleichheit aller Bundesglieder, gesetzgebende und vollziehende Gewalt mittelst der Bundesversammlung und eines Vollziehungsrathes weniger Mitglieder, Gemeinschaftlichkeit von Krieg und Frieden, Entfagung aller bundesgefährlichen Verbindungen, Einrichtung der Kriegsmacht, Entscheidung von Streitigkeiten der Bundesglieder durch Austräge und den Bund, Errichtung eines Bundesgerichts, unparteiische Gerechtigkeitspflege in allen Bundesstaaten, Entbindung der Richter von ihrem Unterthanen- und sonstigen persönlichen Eide in Klagen gegen den Landesherren, und Unabsetzbarkeit der Richter außer durch förmliches Urtheil, dritte Instanz nur bei Bevölkerung von 300,000 Seelen, Einführung landständischer Verfassung unter Gewähr des Bundes, mit dem Recht der Bewilligung neuer Steuern, der Berathung über Gesetze welche Eigenthum und persönliche Freiheit betreffen, der Beschwerde über Verwaltungsmißbräuche, der Vertretung der Verfassung; Gewähr für alle Deutschen des Auswanderungsrechts, des Uebertritts in fremde Deutsche Dienste, des Besuchs Deutscher Universitäten, uneingeschränkter Religionsübung, Pressfreiheit unter Verantwortlichkeit gegen den Staat und Privaten und bei polizeilichen Anstalten über Zeit- und Flugschriften; Gesetz gegen Nachdruck; möglichst billige Feststellung der Rechte der mittelbaren Reichsstände; Bildung einer möglichst gleichförmigen zusammenhängenden Verfassung der katholischen Kirche; Fortdauer der auf die Rheinschifffahrtsoctroi angewiesenen Renten; Entschädigung für das Taxische Postrecht;

sofortige Bundesversammlung in Frankfurt zu Abfassung der Grundsätze.

Da dieser Entwurf während des April nicht zur Berathung gelangte, so ward er einer nochmaligen Durchsicht unterzogen und am 1sten Mai durch Hardenberg und Humboldt dem Fürsten Metternich übergeben²⁰⁴. Die neue Ausgabe unterschied sich durch Weglassung der Aeußerung über Gleichheit der Bundesglieder²⁰⁵, Aufnahme einzelner Bestimmungen des Wessenberg'schen Entwurfs, ausführlichere Bestimmung über das Bundesgericht²⁰⁶, seine Bildung, Befugnisse und die Ausführung seiner Beschlüsse, Zusätze wegen Bildung der Landstände aus allen Klassen der Staatsbürger, über die Rechte der Christen und Juden, und eine ausführlichere und bestimmtere Fassung der die mittelbar gewordenen Reichsstände, die Rheinoctroi und das Taxische Postregal betreffenden Artikel.

Als selbst dann mehrere Tage vergingen ohne daß Metternich's wiederholter Versicherung gemäß die Deutschen Verhandlungen aufgenommen wären, so schlug Stein am 5ten Mai dem Kaiser Alexander vor, eine neue Note zu übergeben und die Beschleunigung der Sache wiederholt dringend zu empfehlen. Der Kaiser war damit zufrieden, und Stein entwarf daher am 6ten ein Schreiben an Capodistria, worin er diesen an den bisherigen Gang der Unterhandlungen erinnerte, und dann fortfuhr:

„Der Kriegszustand worin sich Deutschland gegen Frankreich findet, vermehrt die Nothwendigkeit seine verschiedenen Staaten durch einen Bund zu vereinigen, damit ein Mittelpunkt zum Handeln da sey, an welchen sich die vereinzelt Kriegsanstalten schließen, und von welchem sie unterstützt und geleitet werden. Die Errichtung eines solchen Mittelpunkts der Thätigkeit ist eine Gewähr für den glücklichen Ausgang des Krieges, und Rußland kann und muß unter diesem Gesicht-

punkte darauf bestehen, daß er gebildet und in Thätigkeit gesetzt werde.“

Am 7ten Mai erklärte Metternich, daß die Verhandlungen beginnen sollten, und so konnte die Russische Note unterbleiben.“

Der Oesterreichische Gegenentwurf²⁰⁷ bestand in einer von Wessenberg verfaßten Uebersetzung seines im December übergebenen Planes. Die Angabe des Zwecks des Bundes war durch die Humboldtsche Fassung ersetzt; das Allgemeinere bestimmt²⁰⁸, so die Stimmen der Bundesglieder und die Truppenstellung aufgezählt²⁰⁹, die Deutsche Sprache²¹⁰ als Sprache der Bundesversammlung so wie Zeit und Ort der Sitzungen²¹¹ festgestellt, die Befugniß des Bundes Allianzen zu schließen erwähnt, die Herstellung eines Bundesgerichts²¹² aufgenommen, dagegen nur eine ganz allgemeine Bestimmung wegen aufrecht zu haltender oder einzuführender „landständischer Verfassung und Freiheit“ unter Gewähr des Bundes gegeben, und die Aufhebung der Leibeigenschaft gleichfalls nicht mehr erwähnt. Der Bundestag sollte sich auch mit Behandlung der katholischen Angelegenheiten befassen.

- Mai 8. Am 8ten Mai begannen die Unterhandlungen über die Vereinigung des Preussischen und Wessenbergischen Entwurfs;
- Mai 11. am 11ten fand die erste Conferenz deshalb Statt. Die Unterhändler waren von der Nothwendigkeit einer Vereinigung durchdrungen, und geneigt die gegenseitigen Wünsche und Ansichten zu berücksichtigen; sie schmolzen daher in fortgesetzten Zusammenkünften die beiden Entwürfe²¹³ in einen dritten zusammen, der die eigenthümliche Bestimmung enthielt, daß die Abstimmungen der Bundesversammlung über Gesetze, allgemeine innere Einrichtungen oder Abänderung des Bundesvertrages in einer größeren Plenar-Versammlung geschehen, und in ihr den größeren Staaten eine verhältnißmäßige Stimmenzahl zustehen soll. Uebrigens waren die wesentlichen Bestimmungen über den Zweck

des Bundes, die Befugnisse der Bundesversammlung, das Rechtsverhältniß der Bundesglieder, die Errichtung eines Bundesgerichts, die Rechte der Mediatisirten, welchen durch Curiatstimmen im Pleno ein Antheil an den Beratungen der Bundesversammlung gegeben werden sollte, die Gleichberechtigung der drei Christlichen Kirchen und ihrer Angehörigen, die Rechte der Deutschen Unterthanen — aufrecht erhalten, jedenfalls aber nach Steins Bemerkung zu viel von den Mediatisirten und zu wenig vom Deutschen Volke die Rede, und über einen höchst wichtigen Punkt, welcher bis dahin von Oesterreich und Preußen als wesentlich für die Freiheit und Ruhe Deutschlands angesehen und verfochten worden war, die Landständischen Rechte und Verfassungen konnte man sich nicht anders verständigen, als daß man den ganz unbestimmten Satz hinstellte: „In allen Deutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen.“ Daß Preußen für sich selbst auf seiner früheren Ueberzeugung beharrte, erhellt aus einer wichtigen Thatsache. In demselben Zeitpunkte, an welchem man in dieser wesentlichen Sache Oesterreich so weit nachgeben mußte, daß der unbestimmte Artikel des Wessenbergischen Entwurfs noch viel unbestimmter und allgemeiner als je beabsichtigt war, hingestellt ward, erließ der König von Preußen am 22sten Mai die

Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes

worin die Einführung von Provinzial- und Reichsständen in Preußen ausgesprochen ward. Sie beruhete auf denselben Grundsätzen aus denen die früheren Preussischen Erklärungen über Deutsche Verfassungen hervorgegangen waren, und ist wahrscheinlich auf Steins dringenden Rath, wenn auch nicht in ihm befriedigender Fassung, erlassen worden. Der Entwurf dazu, welcher sich unter seinen Papieren findet, zeigt, daß man An-

fangs beabsichtigte, sofort mit Einführung der Stände vorzugehen, die Commission zur Berathung darüber auf den 1sten Junius zu berufen und das Ganze bis zum 1sten September zu vollenden. Die Unsicherheit des bevorstehenden Krieges bewog jedoch zur Hinausschiebung, und die Urkunde erlitt vor der Bekanntmachung noch einige nicht unerhebliche Veränderungen, wie unter anderen der Name Reichsstände mit „Landes-
Repräsentanten“ vertauscht ist. Zu besserer Vergleichung stelle ich den handschriftlichen Entwurf dem in der Gesefsammlung veröffentlichten Texte gegenüber:

Handschriftlicher Text.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛ.

Durch Unsere Verordnungen vom haben Wir die Preussische Monarchie für den Zweck einer regelmäßigen Verwaltung mit Berücksichtigung der früheren Provinzialverhältnisse in Landschaften und diese wiederum in Regierungs-Bezirke getheilt, für welche Wir zugleich die Behörden eingerichtet haben, denen unter der Leitung Unserer Ministerien die Verwaltung anvertraut ist.

Die vergangenen Jahrhunderte haben durch die große Geschichte des Preussischen Volkes erwiesen, daß der wohl-

Gesetz.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛ.

Durch Unsere Verordnung vom 30ten v. M. haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der früheren Provinzialverhältnisse, angeordnet.

Die Geschichte des Preussischen Staats zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit san-

thätige Zustand bürgerlicher Freyheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung nur in den Eigenschaften der Regenten und ihrer Eintracht mit dem Volk diejenige Bürgschaft finde, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. —

Damit jedoch der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unseres Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelt einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des Preussischen Reiches dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden.

§. 2.

Zu diesem Zwecke sollen:

a) die Provinzial-Stände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhan-

den, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt.

Damit sie jedoch fester begründet, der Preussischen Nation ein Pfand Unseres Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unseres Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelt einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des Preussischen Reiches, dauerhaft bewahrt werden, haben wir Nachstehendes beschlossen:

§. 1.

Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden.

§. 2.

Zu diesem Zwecke sind:

a) Die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden

den sind, hergestellt, und dem Bedürfniß der Zeit gemäß, eingerichtet werden;

b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sollen sie nach Landschaften unverzüglich organisiert werden.

§. 3.

Die Provinzialstände werden landschaftliche Stände genannt.

§. 4.

Aus den landschaftlichen Ständen wird die Versammlung der Reichsstände gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§. 5.

Die Wirksamkeit der Reichsstände erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

§. 6.

Es soll ohne Zeitverlust eine Commission in Berlin niedergesetzt werden, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten

sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß, einzurichten;

b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, sie anzuordnen.

§. 3.

Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landes- Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§. 4.

Die Wirksamkeit der Landes- Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

§. 5.

Es ist ohne Zeitverlust eine Commission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingese-

und Eingeseffenen der Landschaften bestehen soll.

§. 7.

Diese Commission soll sich beschäftigen:

- a) mit der Organisation der landschaftlichen Stände,
- b) mit der Organisation der Reichsstände,
- c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§. 8.

Sie soll am 1sten Juny d. J. zusammentreten und spätestens mit dem 1sten September d. J. ihr Geschäft vollenden.

§. 9.

Unser Staats- Kanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Er ernennt die Mitglieder der nach §. 6 zu bildenden Commission, und führt in derselben den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu ernennen.

So geschehen Wien den ...

J. A. B.

(d. h. zu Allerhöchster Vollziehung.)

nen der Provinzen bestehen soll.

§. 6.

Diese Commission soll sich beschäftigen:

- a) mit der Organisation der Provinzialstände,
- b) mit der Organisation der Landes- Repräsentanten.
- c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§. 7.

Sie soll am 1sten September d. J. zusammentreten.

§. 8.

Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und hat uns die Arbeiten der Commission demnächst vorzulegen.

Er ernennt die Mitglieder derselben und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu bestellen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kö-

niglichen Inseigel. So geschahen Wien, den 22sten Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.
E. Fürst v. Hardenberg.
(L. S.)

Diese im Augenblick eines neubeginnenden Kampfes auf Leben und Tod erlassene Verordnung bezeugt des Königs ernstern Willen, seinen alten in den schwersten Prüfungen bewährten Unterthanen, wie den neuen, eine feste Bürgschaft über ihre ständischen Rechte zu ertheilen; es ward damit zugleich vor ganz Deutschland ausgesprochen, was der König für heilsam und nothwendig hielt, und dem leeren Ausdruck des Bundesverfassungsentwurfs sein Inhalt gegeben. Sind späterhin Umstände eingetreten, welche den König bewogen haben, eine in solchem Augenblick für solchen Zweck erlassene Verordnung nicht in ihrem ganzen Umfange ausführen zu lassen, so hat das folgende Geschlecht für diesen Aufschub ruhiger und friedlicher Entwicklung schwer zu büßen gehabt.

Es war in Gemäßheit dieses Erlasses, daß der Staatskanzler den Landständen des Münsterlandes welche sich am 5ten Februar an den König gewendet hatten, in dessen Auftrage am 5ten Junius die Versicherung ertheilte: daß so wie es überhaupt in den wohlwollenden Absichten Seiner Majestät liege, die Ruhe jedes Einzelnen Ihrer getreuen Unterthanen durch eine den Zeitumständen und Verhältnissen angemessene ständische Repräsentation sicher zu stellen, auch die dortige Provinz in der Theilnahme an dieser wohlthätigen Einrichtung auf eine dem gemeinsamen Interesse entsprechende Weise ihre gerechten Wünsche befördert finden werde."

Nachdem die Oesterreichischen und Preussischen Staatsmänner, zuletzt auch mit Zugiehung des Grafen Münster, sich über den Entwurf der Bundesacte vereinigt hatten, beriefen sie auf den 23sten Mai eine Versammlung, welcher die Bevollmächtigten Bayerns, Sachsens, Hannovers, Badens, Holsteins, Luxemburgs, fünf Deputirte der vereinigten Fürsten und Städte und einer für Darmstadt beiwohnten; von den Württembergischen Abgeordneten war der eine, Graf Winzingerode, als unpäplich zu Hause geblieben, der andere, v. Linden, unternahm an dem Tage eine Jagdpartie und entschuldigte sich folgenden Tags in einem französisch geschriebenen Billet²¹⁴. Den Anwesenden zeigte Fürst Metternich an, daß bei der nahen Abreise der Monarchen der Deutsche Bund nur in seinen Grundzügen dargestellt, deren nähere Entwicklung aber dem Bundestage vorbehalten werden müsse, und übergab ihnen darauf den mit Preußen verabredeten Entwurf, um ihn über drei Tage zu berathen²¹⁵.

Am folgenden Tage machte Stein das Russische Cabinet auf den leeren landständischen Artikel aufmerksam: Mai 24.

„Die verschiedenen bisher zur Berathung gekommenen Pläne des Deutschen Bundes enthielten den Vorschlag:

Landstände zu errichten, zum Schutz der Freiheit und des Eigenthums, mit der Befugniß der Theilnahme an der Besteuerung und Gesetzgebung, und verbürgt durch den Bund.

Dieser Grundsatz erhielt die Billigung Sr. Majestät des Kaisers in der Note welche Er am 11ten November übergeben ließ. Ein großer Theil der Fürsten hat ihn bekannt in ihrer Erklärung vom 16ten November; er hat als Grundlage gedient in den Verhandlungen zwischen dem König von Württemberg und seinen Ständen. Er findet sich in den Bundesplanen

welche das Berliner Cabinet übergeben hat — man hätte daher glauben sollen, er würde sich in den Grundlagen finden, über welche Oesterreich und Preußen so eben übereingekommen sind — aber man findet im 10ten Artikel nur den unbestimmten Vorschlag

„in allen Deutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen“

ohne etwas über ihre Befugnisse noch über ihre Gewähr zu bestimmen, und man läßt auf diese Weise jeden Grundsatz fallen, auf welchen sich die politischen Einrichtungen der Nation stützen.“

Es ist unbekannt, ob Alexander noch Schritte that, um das Verborbene wieder herzustellen, aber gewiß, daß ihm dieses nicht gelang. Der Kaiser war im Begriff Wien zu verlassen. Er hatte durch seine Menschenfreundlichkeit und wohlwollendes Betragen die Liebe der Einwohner gewonnen; ihm gefiel ihre Gutmüthigkeit, Herzlichkeit; diese Eindrücke verhießen wohlthätige Wirkung für die Zukunft. Er äußerte gegen die Grafen Wrubna, Zichy, Auersperg, er hoffe wieder nach Wien zu kommen, von dem er sich ungern trenne; er sehe Europa als eine große Familie an, und da er der jüngste der Regenten sey, so müsse er seine Freunde besuchen, so oft es die allgemeine Ruhe erfordere. Er besuchte einst die Wirthshäuser im Prater, unerkant von den Gästen, ließ sich Bier und Taback geben, bezahlte den gewöhnlichen Preis, und entfernte sich unbemerkt.

Er verließ Wien mit dem Könige von Preußen am 26sten Mai, ihnen folgte am 27sten Kaiser Franz. Sie begaben sich in das Hauptquartier des Schwarzenbergischen Heers zu Heilbronn.

Nach ihrer Abreise hatte auch Stein keinen Grund mehr zu bleiben. Er verließ Wien am 28sten Mai, und reiste über

Prag, wo er kurze Zeit bei seinen Freunden verweilte, und Frankfurt nach Nassau mit der Absicht, die Ruhe dieses Sommers für die Pflege seiner sehr wandelbar werdenden Gesundheit zu benutzen. „Ich bedauere sehr, schrieb er an Frau v. Stein, nicht über Berlin gehen zu können; es wäre mir sehr lieb gewesen dort so manche Menschen wiederzusehen die mich interessiren, nachdem ich von dort sieben Jahr entfernt gewesen bin — und vor Allen diesen guten vortrefflichen Kunth, den wir nicht genug lieben können für den Eifer, welchen er uns unausgesetzt in den Zeiten des Elends und der Verlassenheit bezeigt hat.“

Die Conferenzen über die Deutsche Verfassung waren fortgesetzt worden. Am 26sten Mai begann die Verhandlung über den vorgelegten Entwurf. Die vereinigten Fürsten und Städte verlangten Zulassung aller ihrer Bevollmächtigten, welche dann an den folgenden Sitzungen Theil nahmen; dagegen erklärte sich der Badensche Gesandte für nicht-bevollmächtigt, und die Wirtembergischen Gesandten erschienen nicht ein einziges Mal. Die Fürsten und freien Städte wünschten ferner, daß den Landständen Theilnahme an der Gesetzgebung, die Steuerbewilligung, das Recht gemeinschaftlicher Beschwerdeführung ertheilt, so wie die bereits wohlervorbenen Rechte gesichert bleiben. In der 3ten Conferenz am 29sten Mai beschloß man 17 Stimmen in der Bundesversammlung anzunehmen, und bei Stimmengleichheit den Vorstehenden entscheiden zu lassen. In der 4ten Conferenz am 30sten Mai ward ungeachtet der Unterstützung Luxemburgs der Antrag der Fürsten und Städte hinsichtlich der landständischen Rechte abgelehnt, und die allgemeine Fassung des Entwurfs beibehalten. In der 5ten Conferenz am 31sten Mai ward beschlossen die Judenangelegenheit auf den Bundestag zu verweisen, wobei es auch späterhin trotz mehrfacher Ver-

suche sein Bewenden hatte. Auf Oesterreichs Vorschlag ward der Artikel über die Katholische und Evangelische Kirche aus der Acte weggelassen. In der 6ten Conferenz am 1sten Junius erklärte der Badensche Abgeordnete schriftlich, daß sein Hof diese Verhandlung bis nach dem Frieden verschoben wünsche, und jetzt gleich Wirtemberg und Bayern stimmen werde; seitdem erschien kein Badenscher Gesandter in den Sitzungen. Bayern schlug vor die Frage über Curialstimmen der Standesherrn an die Bundesversammlung zu verweisen, und drang damit späterhin durch. Zur Abfassung der Bundesacte wurden die Herren v. Berg und Senator Smidt bestimmt. In der 8ten Conferenz am 3ten Junius erklärten sich Bayern und Darmstadt gegen Errichtung eines Bundesgerichts und drangen mit diesem Widerspruch späterhin durch. In der 9ten Conferenz am 5ten Junius drang Fürst Metternich auf Abschluß der Verhandlungen, damit die Bundesacte noch vor Beendigung des Congresses unter die Gewähr der Europäischen Mächte gestellt werde, erklärte die bereits angenommenen Artikel für die Grundlage des Bundes, und erlangte die beistimmende Erklärung der Anwesenden mit Ausnahme Bayerns und Sachsens. Mecklenburg Hessen und Weimar drangen auf größere Bestimmtheit und Ausdehnung des 13ten Artikels über die Landstände, mindestens auf Zusicherung der althergebrachten Rechte bereits bestehender Landstände, und Einführung ähnlicher auf die ursprüngliche Einrichtung der Landstände begründeter Verfassungen innerhalb Jahresfrist, ohne jedoch damit durchdringen zu können.

Die 10te Conferenz am 8ten Junius entschied über das Wegbleiben des Bundesgerichts, und die Bundesacte ward signirt, und in der 11ten Sitzung am 10ten Junius unterschrieben und besiegelt; Wirtemberg welches so lange ohne allen Antheil geblieben war, erklärte nun seine Bereitwilligkeit zum Beitritt, da es jedoch nicht unbedingt und nur den elf

ersten Artikeln beitreten zu wollen erklärte, so ward nicht darauf eingegangen, und Wirtemberg sowohl als Baden wurden unter den ursprünglichen Stiftern des Bundes vermißt.

Die Bestimmung erfolgte Preussischer Seits mit der Erklärung ²¹⁶, wie die Bevollmächtigten zwar gewünscht hätten, der Bundesurkunde eine größere Ausdehnung, Fertigkeit und Bestimmtheit gegeben zu sehen, daß sie aber bewogen durch die Betrachtungen, daß es besser sey vorläufig einen weniger vollständigen und vollkommenen Bund zu schließen als gar keinen, und daß es den Beratungen der Bundesversammlung in Frankfurt frei bleibe den Mängeln abzuheben, die Unterzeichnung nicht zurückhalten zu müssen geglaubt haben.

Hannover erklärte gleichfalls ²¹⁷, daß die Bundesacte die Erwartungen der Deutschen Nation nur zum Theil erfülle und mehrere wichtige Punkte unerschöpft lasse, es habe dahin zu wirken gesucht, daß der Bund nicht nur ein politisches Band der Staaten, sondern zugleich im Begriff älterer Verfassungen eine Vereinigung des gesammten Deutschen Volkes in sich fasse, und habe sich Hannover in dieser Hinsicht namentlich über die Befugnisse der Landstände, deren Sicherstellung durch Garantie des Bundes, und die Errichtung und Gewalt eines Bundesgerichts erklärt. Diese Punkte seyen jetzt nicht zu erlangen und man unterzeichne lieber einen unvollkommenen Bund als daß keiner eingegangen werde. Der Bund schließe keine Verbesserung ganz aus, und diese zu befördern, werde Hannover streben.